

Sitzungsvorlage Nr. 28/2020

Regionalversammlung

am 09.12.2020



zur Beschlussfassung

- Öffentliche Sitzung -

12.11.2020 - 432 – RV 28/2020

Zu Tagesordnungspunkt 2

Änderung des Regionalplans Region Stuttgart (in der Fassung vom 22.07.2009, zuletzt geändert durch Satzungsbeschluss am 22.07.2015) zur Festlegung einer Regionalen Entwicklungsachse sowie von Gemeinden bzw. -teilen als Gemeinden im Siedlungsbereich, bisher Gemeinden beschränkt auf Eigenentwicklung

Beschluss zur Offenlage der Änderung des Regionalplans gemäß § 12 LplG

Anlagen: 4

I. Anlass

Nach den Vorgaben des Landesentwicklungsplanes soll das Siedlungswachstum insbesondere auf Standorte konzentriert werden, die über einen leistungsfähigen ÖPNV-Anschluss verfügen. Angestrebt wird damit eine bessere Erreichbarkeit des Nahverkehrs für möglichst viele Menschen und infolgedessen ein höherer Anteil öffentlicher Verkehrsmittel am Gesamtverkehrsaufkommen.

Umgesetzt wird diese Leitvorstellung mit der Ausweisung von Regionalen bzw. Landesentwicklungsachsen. Entsprechend der Lage an diesen Achsen lassen sich die Gemeinden in der Region Stuttgart in zwei Kategorien einteilen: Entlang der Achsen werden Gemeinden im Siedlungsbereich ausgewiesen, die neben dem Bedarf der ansässigen Bevölkerung bzw. Unternehmen auch Wanderungsgewinne bei der Ausweisung von Wohn- und Gewerbeflächen berücksichtigen sollen. Die übrigen Gemeinden behalten als „Gemeinden beschränkt auf Eigenentwicklung“ die Möglichkeiten im Rahmen der kommunalen Planungshoheit.

Im Jahr 2012 wurde die S-Bahn-Linie S 4 um einen von Marbach am Neckar bis Backnang verlaufenden Teilabschnitt verlängert. Dieser Teilraum erfüllte damit erst nach Verabschiedung des derzeit verbindlichen Regionalplans eine der zentralen Voraussetzungen zur Ausweisung einer solchen „Regionalen Entwicklungsachse“ mit leistungsfähiger Bandinfrastruktur. Die zwischenzeitlich an das S-Bahn-Netz angebotenen Gemeinden erfüllten somit erst nach Inbetriebnahme eine der wesentlichen Voraussetzungen für die Festlegung als „Gemeinde im Siedlungsbereich“ und den damit verbundenen erweiterten Spielräumen hinsichtlich der Ausweisung von Wohnbauflächen.

In der Sitzung vom 08.05.2019 (Vorlage 338/2019) hat sich der Planungsausschuss auf Antrag der CDU-Fraktion mit den möglichen zusätzlichen Wohnbauflächenpotenzialen an jenen S-Bahn-Strecken befasst, die bei Inkrafttreten des Regionalplanes noch nicht in Betrieb waren. Im Ergebnis sollten im Teilraum zwischen Marbach und Backnang und den hier liegenden Gemeinden Erdmannhausen, Kirchberg an der Murr, Affalterbach und Burgstetten, weitergehende Gespräche über eine Ausweisung als Siedlungsbereiche stattfinden.

Von den vier o.g. Gemeinden wurde eine Änderung der regionalplanerischen Funktion begrüßt. In der Folge beauftragte der Planungsausschuss am 29.01.2020 die Geschäftsstelle mit der Ausarbeitung eines Entwurfs zur entsprechenden Änderung des Regionalplanes (vgl. PLA Vorlage 031/2020).

II. Grundlagen und Gegenstand der Regionalplanänderung

Rechtliche Grundlagen

Die im Landesentwicklungsplan (LEP) Baden-Württemberg festgelegten Entwicklungsachsen sollen die zentralen und die dezentralen „räumlichen Verflechtungen“ fördern und „zu einer ausgewogenen Raumentwicklung beitragen“ (LEP 2002, Plansatz 2.6.1). Diese Achsen werden in die Regionalpläne übernommen und räumlich konkretisiert. Darüber hinaus formuliert der Landesentwicklungsplan in Plansatz 2.6.2: *„In den Regionalplänen können zusätzlich regionale Entwicklungsachsen ausgewiesen werden für Bereiche, in denen die Siedlungsentwicklung eine hohe Verdichtung erreicht hat und der Ausbau der Verkehrs- und Versorgungsinfrastrukturen weit fortgeschritten ist oder ein leistungsfähiger Ausbau angestrebt wird; dies gilt insbesondere für Verdichtungsräume und ihre Randzonen in Verbindung mit schienengebundenen Nahschnellverkehren.“* Ein Automatismus zur Festlegung Regionaler Entwicklungsachsen entlang von Bahnstrecken besteht allerdings nicht.

Regionale Entwicklungsachse

Die S-Bahn-Linie S 4 zwischen Marbach am Neckar und Backnang wurde im Dezember 2012 eröffnet und bindet seither die angrenzenden Gemeinden an die S-Bahn an. Die damit verbesserte Erreichbarkeit der umliegenden Mittelzentren bzw. des Oberzentrums Stuttgart erlauben die Ausweisung einer Regionalen Entwicklungsachse. Begründet werden kann damit die Änderung des Kapitels 2.2 des derzeit verbindlichen Regionalplans, mit der **Plansatz 2.2.2 (Z)** um eine weitere Regionale Entwicklungsachse ergänzt wird. Die Städte und Gemeinden im Verlauf dieser Achse sind Ludwigsburg, Freiberg am Neckar, Benningen, Marbach am Neckar, Erdmannhausen, Kirchberg an der Murr, Affalterbach, Burgstetten und Backnang.

Gemeinden im Siedlungsbereich

Gemäß den landesplanerischen Vorgaben ist die Siedlungsentwicklung an geeigneten und infrastrukturell besonders ausgestatteten Standorten möglichst eng dem öffentlichen Schienennahverkehr zuzuordnen. Die regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche orientieren sich dementsprechend weitgehend am schienengebundenen Nahverkehr. Mit der Festlegung wird die Siedlungsentwicklung in diesen Gemeinden gebündelt. In den Gemeinden beschränkt auf Eigenentwicklung hingegen soll keine über den Bedarf der bereits ansässigen Bevölkerung bzw. Unternehmen hinausgehende Siedlungstätigkeit stattfinden (vgl. Landesplanungsgesetz LplG § 11 Abs. 3 Nr. 4).

Für die beiden Kategorien „Siedlungsbereich“ und „Eigenentwicklung“ werden im Regionalplan Orientierungswerte für die Berechnung des Wohnbauflächenbedarfs genannt: Alle Gemeinden haben demnach Anspruch auf die Ausweisung von Bauland im Rahmen der zu erwartenden Eigenentwicklung (natürliche Bevölkerungsentwicklung sowie Ersatzbedarf für nicht mehr zeitgemäßen Wohnraum). In Gemeinden bzw. Gemeindeteilen im Siedlungsbereich werden zusätzlich auch zu erwartende Wanderungsgewinne berücksichtigt. Damit wird angestrebt, das Wohnraumangebot für eine durch Zuzug wachsende Bevölkerung insbesondere auf jene Standorte zu lenken, die über ein besonders leistungsfähiges Nahverkehrsangebot verfügen.

Im Zusammenhang mit der Neuausweisung der Regionalen Entwicklungsachse Ludwigsburg – Backnang erfolgt die Festlegung aller Anrainergemeinden als Gemeinden im Siedlungsbereich. Für die Gemeinden Erdmannhausen, Affalterbach, Kirchberg an der Murr und Burgstetten (bzw. für den Ortsteil Burgstall, ohne Erbstetten) wird somit der Status als „Gemeinden beschränkt auf Eigenentwicklung“ in „Gemeinden im Siedlungsbereich“ geändert. Diese werden durch die Zuordnung zur potenziellen Regionalen

Entwicklungssachse als „Siedlungsbereich“ qualifiziert. In Burgstetten soll die Siedlungsentwicklung primär im Ortsteil Burgstall stattfinden. Geändert wird der Regionalplan im Kapitel 2.4 unter **Plansatz 2.4.1.4 (Z)**: Vorranggebiete Siedlungsbereich (Tabelle Siedlungsbereiche).

Durch die Festlegung der Gemeinden Erdmannhausen, Affalterbach, Kirchberg an der Murr und Burgstetten als Vorranggebiet Siedlungsbereich entsteht gemäß der regionalplanerischen Orientierungswerte ein Zuwachs des Wohnbauflächenbedarfes von bisher 0,2 % für „Gemeinden beschränkt auf Eigenentwicklung“ auf 0,3 % für „Gemeinden im Siedlungsbereich“, bezogen auf die vorhandenen Wohneinheiten und pro Jahr. Der Bedarfsermittlung wird künftig eine Bruttowohndichte von 60 Einwohnern pro Hektar statt bisher 55 Einwohnern pro Hektar zu Grunde gelegt (vgl. Plansatz 2.4.0 des Regionalplanes, Quantitative Grundlagen der Siedlungsentwicklung). Diese pauschale Vorgehensweise dient allerdings nur einer ersten Einschätzung. Die tatsächliche Bedarfsbestimmung erfolgt im Rahmen einer fachlichen Auseinandersetzung mit dem konkreten Einzelfall.

Die Ermittlung des Gewerbebauflächenbedarfs basiert ebenfalls auf einer Auseinandersetzung mit der konkreten örtlichen Situation. Eine besondere Methodik ist nicht festgelegt, allerdings muss die Herleitung plausibel und nachvollziehbar sein. Für die regionalplanerisch festgelegten Gemeinden beschränkt auf Eigenentwicklung gilt bei der Bedarfsermittlung der Flächenbedarf ortansässiger Betriebe als Maßstab. Hingegen ist bei Gemeinden im Siedlungsbereich auch eine zusätzliche Angebotsplanung vorzunehmen.

Gemeinden beschränkt auf Eigenentwicklung

Aufgrund der o.g. Neufestlegung der Gemeinden Erdmannhausen, Affalterbach, Kirchberg an der Murr und Burgstetten als Gemeinden im Siedlungsbereich entfällt die bisherige Festlegung als Gemeinden beschränkt auf Eigenentwicklung. Somit ergibt sich aus der Neufestlegung der vier Gemeinden als Siedlungsbereich die Änderung des **Plansatzes 2.4.2 (Z)** des Regionalplans, welcher die Festlegungen der Gemeinden als Eigenentwickler umfasst. Diese Festlegungen werden für die Gemeinden Erdmannhausen, Affalterbach, Kirchberg an der Murr und Burgstetten aufgehoben.

Der Regionalplan wird in folgenden Teilen geändert:

- Änderung des Textteiles, Entwurf siehe Anlage 1
- Ausschnitt aus der Strukturkarte mit Darstellung der potenziellen Regionalen Entwicklungssachse, Entwurf siehe Anlage 2
- Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte mit Darstellung der vier Gemeinden, bisher Gemeinden beschränkt auf Eigenentwicklung, künftig Vorranggebiete Siedlungsbereich, Entwurf siehe Anlage 3

III. Weitere Aspekte und Bestandteile der Regionalplanänderung

Landesplanerische Festlegungen

Die Gemeinden Erdmannhausen und Affalterbach liegen im Verdichtungsraum und sind Teil des Verflechtungs- bzw. Mittelbereiches Ludwigsburg / Kornwestheim. Die Gemeinden Kirchberg an der Murr und Burgstetten befinden sich in der Randzone um den Verdichtungsraum und sind dem Mittelbereich Backnang zugeordnet. Diese landesplanerischen Festlegungen bleiben unverändert.

Verkehrliche Auswirkungen

Im Zuge der Festlegung der Gemeinden Erdmannhausen, Affalterbach, Kirchberg an der Murr und Burgstetten als Gemeinden im Siedlungsbereich entstehen zusätzliche Entwicklungspotentiale. Bei der Bestimmung des künftigen Siedlungsflächenbedarfs sind Wanderungsgewinne und damit auch höhere Einwohnerzahlen zu Grunde zu legen. Allerdings werden auch höhere Wohndichten veranschlagt. Inwiefern sich dieser mögliche Einwohnerzuwachs auf den Verkehr auswirkt, ist nur näherungsweise darstellbar.

Als Indikator für die zukünftige Entwicklung der vier Gemeinden dient der Modal Split, der den Anteil der verschiedenen Verkehrsmittel am Gesamtaufkommen beschreibt. Eine Auswertung des Bezugsszenarios 2025 des Regionalverkehrsplanes zeigt, dass der Anteil des motorisierten Individualverkehrs (MIV) am Modal Split im regionalen Durchschnitt (ohne Stuttgart) in Gemeinden im Siedlungsbereich bei 59,4 % und in Gemeinden beschränkt auf Eigenentwicklung bei 68,8 % liegt. Ferner ist in den Gemeinden im Siedlungsbereich der Anteil des ÖPNV am Modal Split gut 50 % höher als in Gemeinden beschränkt auf Eigenentwicklung (ÖPNV ohne Stuttgart: Siedlungsbereich = 10,3 %, Eigenentwicklung 6,5 %).

Umweltbericht

Im Rahmen des Verfahrens zur Änderung des Regionalplanes erfolgt die Durchführung der Strategischen Umweltprüfung als integrierter Bestandteil. Ziel der Umweltprüfung ist, im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung dazu beizutragen, dass Umweltbelange bei der Ausarbeitung und dem Beschluss zur Änderung des Regionalplanes einbezogen und dokumentiert werden. Die Entscheidungsgrundlage für die Abwägung im Rahmen der Regionalplanänderung kann damit verbreitert und in Bezug auf die Umweltbelange optimiert werden. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden in einem Umweltbericht dargelegt (siehe Anlage 4).

Teil der Strategischen Umweltprüfung ist die Durchführung eines Scopings, in dessen Rahmen die Festlegung des Untersuchungsumfanges und die Untersuchungstiefe für die Umweltprüfung mit den betroffenen Behörden sowie den Gemeinden und Naturschutzverbänden abgestimmt wird. Auf Grund der aktuellen Situation (Covid19/ SARS-CoV-2) konnte der Scoping-Termin nur schriftlich durchgeführt werden. Die Beteiligten wurden zur Stellungnahme aufgefordert. Die eingegangenen Anregungen werden im Umweltbericht benannt und eingearbeitet.

Mit Abschluss des Beteiligungsverfahrens und der Zusammenstellung der Abwägungsbelange erfolgt die Erstellung der Zusammenfassenden Erklärung gemäß § 2a Abs. 6 Landesplanungsgesetz. Im Rahmen der Zusammenfassenden Erklärung wird abschließend u.a. dokumentiert in welcher Form die Ergebnisse der Umweltprüfung Eingang in das Gesamtverfahren sowie die Regionalplanänderung gefunden haben.

IV. Weiteres Vorgehen

Folgender Zeitplan wird angestrebt:

- Durchführung der insgesamt dreimonatigen Offenlage mit
 - Beteiligung der von der Planänderung betroffenen Städten und Gemeinden, den Trägern öffentlicher Belange und sonstiger Stellen gemäß den landesplanerischen Vorgaben
 - Beteiligung der Öffentlichkeit (ein Monat während der Offenlage) mit umfassender Information und Einbeziehung aller Bevölkerungsgruppen
- Nach Aufarbeitung der eingegangenen Stellungnahmen (voraussichtlich Frühsommer 2021) werden die vorgebrachten Anregungen zunächst im Planungsausschuss vorberaten. Sollten keine wesentlichen Änderungen der Planung vorgenommen werden, kann im Anschluss der Satzungsbeschluss vorbereitet und durch die Regionalversammlung gefasst werden.

V. Beschlussvorschlag

1. Die Regionalversammlung stimmt den vorgelegten Entwürfen wie in den Anlagen dargestellt zu.
2. Die Regionalversammlung beauftragt die Geschäftsstelle mit der Durchführung des Beteiligungsverfahrens gemäß § 12 LplG auf Grundlage dieser Entwurfsfassung.